



5 StR 260/09
(alt: 5 StR 398/07)

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 21. Juli 2009
in der Strafsache
gegen

wegen versuchter schwerer Brandstiftung u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. Juli 2009
beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 13. Februar 2009 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Zutreffend hat das Landgericht die Adhäsionsentscheidung als von der ersten Urteilsaufhebung durch den Senat nicht erfasst angesehen.

Basdorf

Brause

Schaal

Dölp

König